

SPERRZEITERLAUBNIS

Jeder, der anlässlich eines Gaststättengewerbes oder einer öffentlichen Vergnügung den Beginn der Sperrstunde hinausschieben will (insbesondere im Freien ab 22:00 Uhr), muss hierzu im Besitz der erforderlichen Erlaubnis sein (vgl. § 5 Abs. 3 Thüringer Gaststättengesetz).

Gebühren

- Die Bearbeitung des Antrags bzw. die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen bewegt sich zwischen 30,00 € und 500,00 € abhängig von der Dauer der Verkürzung (Tage, Stunden) sowie Art und Größe des Betriebes.
-

Benötigte Dokumente

- Das Antragsformular ist direkt in der Gewerbebehörde, Schwanseestraße 17, Zimmer 107 bzw. an der Info-Stelle der Stadtverwaltung Weimar, Schwanseestraße 17 erhältlich. Auf Anfrage ist eine Zusendung per E-Mail oder Fax möglich.
 - Formular ausdrucken:
Antrag zum Hinausschieben oder Aufheben der Sperrzeit nach § 5 Abs. 3 ThürGastG
-

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- § 5 Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG)

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

- Gewerbebehörde

ANSPRECHPARTNER

Bettina Thiemicke
Email:
gewerbebehoerde@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-304
zum Kontaktformular